



Medienmitteilung

Datum: 6. März 2015 – Nr. 05
Sperrfrist: keine

Kantonales Ausländerrecht wird angepasst

Auf Bundesebene wurden die Bestimmungen betreffend Erteilung der Niederlassungsbewilligung für anerkannte Flüchtlinge geändert. Da die Gemeinden die Sozialhilfe- und Integrationskosten für diese Personen tragen, ist das kantonale Recht daran anzupassen. Der Regierungsrat hat einen Nachtrag zum kantonalen Ausländerrecht mit Bericht zuhanden des Vernehmlassungsverfahrens verabschiedet.

Neu wird eine Niederlassungsbewilligung nicht mehr automatisch nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz erteilt, sondern von der Integration abhängig gemacht. Je nach Integration kann dies fünf Jahre, zehn Jahre oder länger dauern. Es ist möglich, dass bei fehlender Integration ein anerkannter Flüchtling auch nach mehr als zehn Jahren keine Niederlassungsbewilligung erhält.

Die Änderung auf Bundesebene hat Folgen für den Kanton, da die Gemeinden für die Sozialhilfe- und Integrationskosten von anerkannten Flüchtlingen zuständig sind. Bisher war die Zuständigkeit direkt an den Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung geknüpft. Da dieser Zeitpunkt nicht mehr eindeutig bestimmt werden kann, ist eine Anpassung des kantonalen Ausländerrechts erforderlich, damit es zu keiner Zuständigkeits- oder Kostenverschiebung kommt. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Änderung des kantonalen Ausländerrechts mit erläuterndem Bericht verabschiedet.

Die Vorlage wird bis 5. Juni 2015 in die Vernehmlassung geschickt. Die Gemeinden haben Gelegenheit, sich zum Nachtrag zur Verordnung zum Ausländerrecht zu äussern. Das Geschäft wird im Oktober 2015 dem Kantonsrat unterbreitet. Vorgesehen ist, die Gesetzesänderung auf 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.